

gemeinde



ebikon

---

# **Verordnung über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund**

Vom Gemeinderat verabschiedet am 12. Januar 2023

---

---

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck der Verordnung .....	3
Art. 2	Normbedarf an Abstellplätzen für Personenwagen.....	3
Art. 3	Normbedarf an Abstellplätzen für Motorräder und Roller.....	4
Art. 4	Normbedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder.....	4
Art. 5	Elektromobilität .....	5
Art. 6	Inkrafttreten.....	5
Anhang	- Übersichtsplan Reduktionsgebiete (2-teilig) .....	6

# Verordnung über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund

Der Gemeinderat Ebikon erlässt gestützt auf das Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund die folgende Verordnung über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund:

## Art. 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund enthält die Vollzugsbestimmungen über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund der Gemeinde Ebikon.

## Art. 2 Normbedarf an Abstellplätzen für Personenwagen

<sup>1</sup> Der Normbedarf richtet sich nach der Nutzungsart, der Anzahl Wohnungen, der Hauptnutzfläche, der Geschossfläche, der Anzahl Arbeitsplätze, der Verkaufsfläche oder nach besonderen Erhebungen im Einzelfall gemäss nachfolgender Tabelle:

<b>Nutzungsart</b>	<b>Abstellplätze (A.) für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte</b>	<b>Abstellplätze (A.) für Besucherinnen und Besucher sowie Kundschaft</b>
<b>Wohnbauten:</b> Einfamilienhaus	1 A. pro 100m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche (HNF) <sup>1</sup> ; mind. 2 A. pro Gebäude <sup>2</sup>	Keine zusätzlichen A.
Mehrfamilienhaus	1 A. pro Wohnung	Zusätzlich 10%
<b>Industrie- / Gewerbebetriebe</b>	1 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.2 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF, 1 A. pro Betrieb
<b>Dienstleistungsbetriebe</b> Kundenintensive Betriebe	2 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	1 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF
Übrige Betriebe	2 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.5 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF
<b>Verkaufsgeschäfte</b> Kundenintensive Verkaufsgeschäfte	2 A. pro 100m <sup>2</sup> Verkaufsfläche (VKF) <sup>3</sup>	8 A. pro 100m <sup>2</sup> VKF
Übrige Geschäfte	1.5 A. pro 100m <sup>2</sup> VKF	3.5 A. pro 100m <sup>2</sup> VKF

<sup>1</sup> Hauptnutzflächen umfassen die Flächen, welche der Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes im engeren Sinn dienen, z.B. Wohnen, Arbeiten (Schweizer Norm SN 504 416, Ausgabe 2003).

<sup>2</sup> Gebäude gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

<sup>3</sup> Verkaufsflächen sind die dem Kunden zugänglichen Flächen, einschliesslich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslagefläche

<b>Spezialnutzungen</b> Gastbetriebe, Unterhaltungsstätten, Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen Betagtenzentren, Alterssiedlungen, weitere Nutzungen	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 281	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 281
---	---	---

<sup>2</sup> Unter Berücksichtigung der Qualität des Langsamverkehrs, der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs, der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes und der Erstellungsschwierigkeit wird gemäss Übersichtsplan Reduktionsgebiete<sup>4</sup> in den Zonen 1, 2, 3 der Normbedarf reduziert. Der reduzierte Bedarf an Abstellplätzen entspricht folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs:

	<b>Mindestprocentsatz des Normbedarfs</b>		<b>Maximalprocentsatz des Normbedarfs</b>
<b>Zone 1</b>	0%	-	-
<b>Zone 2</b>	60%	-	-
<b>Zone 3</b>	80%	-	-

<sup>3</sup> Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden am Ende der Berechnungen abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

<sup>4</sup> Der Normbedarf ist die Summe aller Nutzungsarten. Die Reduktion gemäss Reglement Art. 8 und 9 werden jeweils vom Normbedarf pro Nutzungsart gerechnet.

### **Art. 3 Normbedarf an Abstellplätzen für Motorräder und Roller**

Die Anzahl der Abstellplätze für Motorräder und Roller richtet sich nach den für Personenwagen minimal erforderlichen Anzahl Abstellflächen. Es dürfen nicht weniger als 10% und nicht mehr als 30% der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellflächen erstellt werden.

### **Art. 4 Normbedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder**

<sup>1</sup> Der Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder berechnet sich anhand der folgenden Tabelle:

<b>Nutzungsart</b>	<b>Abstellplätze (A.) Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte</b>	<b>Abstellplätze (A.) Besucherinnen und Besucher sowie Kundschaft</b>
<b>Wohnen</b>	1 A. pro Zimmer	-
<b>Gewerbe / Industrie</b>	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	0.5 A. pro 10 Arbeitsplätze

<sup>4</sup> Der Übersichtsplan im Anhang richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der VSS-Norm SN 640 281 bezüglich der in Art. 2 Abs. 2 definierten Kriterien.

<b>Verkaufsgeschäfte</b> (ohne Einkaufszentren) Geschäfte des täglichen Bedarfs Sonstige Geschäfte	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	2 - 3 A. pro 100m <sup>2</sup> VKF 1 A. pro 100m <sup>2</sup> VKF
<b>Dienstleistungen</b> Kundenintensive Betriebe  Übrige Betriebe	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	mind. 3 A. pro 10 Arbeitsplätze 0.5 A. – 2 A. pro 10 Arbeitsplätze
<b>Gastgewerbe</b>	mind. 0.5 A. pro 10 Arbeitsplätze	1 A. pro 5 Sitzplätze
<b>Übrige Nutzungen</b>	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 065	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 065

<sup>2</sup> Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

<sup>3</sup> Die Aufteilung der Abstellplätze in Kurzzeit- und Langzeitabstellplätze erfolgt nach SN 640 065 oder der entsprechenden, aktuellen Norm.

<sup>4</sup> Mindestens ein Drittel der Abstellplätze für leichte Zweiräder sind oberirdisch in der Nähe der Hauseingänge anzuordnen (Kurzzeitabstellplätze).

#### **Art. 5            Elektromobilität**

Gedekte Parkieranlagen für Personenwagen und Zweiräder für mehr als 10 Fahrzeuge sind mit baulichen und elektrotechnischen Vorkehrungen für die Realisierung von individuell abrechenbaren Anschlüssen für Ladevorrichtungen von Elektrofahrzeugen zu versehen.

#### **Art. 6            Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.

Ebikon,

#### **Gemeinderat Ebikon**

Daniel Gasser  
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos  
Gemeindeschreiber

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am ..... beschlossen.

gemeinde



## Anhang - Übersichtsplan Reduktionsgebiete

